



Leitfaden

zur Abwicklung der finanziellen Förderung von Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Landesdienst

Das Sozialministerium fördert die Beschäftigung arbeitsloser, schwerbehinderter bzw. denen gleichgestellte¹ Menschen im Landesdienst sowohl in Form von befristeten als auch unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Weiterhin bestehen auch Möglichkeiten zur Ausbildungsförderung von schwerbehinderten Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern als auch Auszubildenden.

Nachfolgend werden die Förderinhalte, das Antragsverfahren sowie die haushaltsmäßige und personalmäßige Abwicklung dargestellt.

¹ Im Folgenden wird der Syntax „schwerbehinderte und denen gleichgestellte Menschen“ für eine bessere und kürzere Lesbarkeit nur als „schwerbehinderte Menschen“ bezeichnet.

1. Landesprogramm zur finanziellen Förderung der Beschäftigung von arbeitslosen, schwerbehinderten Menschen im Landesdienst (sog. „Landesbeschäftigungsprogramm“)

1.1. Befristete Beschäftigung

Förderinhalt: Für die befristete Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen können aus dem Landesbeschäftigungsprogramm für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten monatliche Pauschalen von bis zu 800 Euro bei **Teilzeitbeschäftigung** und bis zu 1.100 Euro bei **Vollzeitbeschäftigung** gezahlt werden (wenn die Beschäftigungsdauer mindestens 6 Monate beträgt).

Beantragung: Die Antragstellung ist einfach und schnell möglich. Für die Erstbeantragung ist das vorgesehene [Formular](#) zu verwenden

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien der Bescheide über Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit oder anderer Rehabilitationsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung u.a.) oder anderen Institutionen (Job Center u.a.)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit
- Kopie des gültigen, beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
- ggf. Bescheid über Mehrfachanrechnung gem. § 159 SGB IX
- Kurze Angaben im Antragsblatt bzgl. Antragsteller, zukünftig Beschäftigten, Beschäftigungsverhältnis, beantragte Mittel und Zahlungsangaben

Die Erstbeantragung sowie die Folgeanträge für die nachfolgenden Haushaltsjahre erfolgen direkt an das Sozialministerium unter nachrichtlicher Beteiligung der jeweiligen obersten Landesbehörde.

Bitte beachten Sie die im Bewilligungsbescheid aufgenommenen Angaben für Nachweise und Folgeanträge.

Haushaltsmäßige Abwicklung: Die Personalausgaben werden aus dem Titel 427 01 oder beim entsprechenden Titel der Titelgruppe des jeweiligen Kapitels der antragstellenden Dienststelle gezahlt, der in der Bewirtschaftungsbefugnis der Dienststelle liegt. Das Sozialministerium zahlt die Förderung an die entsprechende Dienststelle aus (das entsprechende Eingangskonto muss dementsprechend im Erstantrag oder in dem Folgeantrag in dem jeweiligen Abfragefeld angegeben werden). Es ist eine Annahmeanordnung in Höhe der Förderleistungen zugunsten des entsprechenden Personalausgabebetitels zu fertigen.

In diesem Zusammenhang wird auf den bei Kapitel 06 02 Titel 427 02 ausgebrachten Haushaltsvermerk verwiesen: „Erstattungen an Landesdienststellen aller Ressorts, die schwerbehinderte Menschen befristet beschäftigen, sind bei den betreffenden Kapiteln beim jeweiligen Titel 427 01 oder bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppe von der Ausgabe abzusetzen; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen der Arbeitsverwaltung an die jeweiligen Landesdienststellen.“ Das bedeutet, dass die Eingliederungszuschüsse von Dritten (z.B. von der Agentur für Arbeit, der deutschen Rentenversicherung, des Jobcenters u. a.), bei den betreffenden Kapiteln jeweils bei Titel 427 01 vereinnahmt werden.

Bei einer Entfristung eines geförderten, befristeten Beschäftigungsverhältnisses richtet sich die haushaltmäßige Abwicklung für den sich dann verlängernden Förderzeitraum entsprechend einer unbefristeten Beschäftigung (bis zu 100 Prozent der Haushaltsausgaben bis zu maximal 36 Monate unter Berücksichtigung der Dauer der vorherigen, befristeten Beschäftigung). Das entfristete Beschäftigungsverhältnis muss **während** des im Arbeitsvertrag festgelegtem, befristeten Beschäftigungszeitraum beginnen – nicht danach oder im Anschluss! Je eher ein Beschäftigungsverhältnis entfristet wird, umso höher ist die bewilligte Gesamtförderung für diese jeweilige Beschäftigung des Schwerbehinderten! Eine Kopie des beidseitig unterschriebenen, vollständig entfristeten Arbeitsvertrages ist dem Sozialministerium vorzulegen.

Personalwirtschaftliche Abwicklung: Wenn eine Zahlung der Personalausgaben aus dem Titel 427 01 (Entgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte) – oder bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppen des jeweiligen Kapitels der antragstellenden Dienststellen – erfolgt, ist für die Beschäftigung der schwerbehinderten Person eine freie Stelle nach dem Stellenplan für die Dauer der befristeten Beschäftigung **nicht** notwendig.

Bei einer Entfristung des Beschäftigungsverhältnisses richtet sich die personalwirtschaftliche Abwicklung entsprechend einer unbefristeten Beschäftigung (siehe 1.2 unter ‚Personalwirtschaftliche Abwicklung‘).

Weitere Informationen zum Landesprogramm zur Beschäftigung arbeitsloser, schwerbehinderter Menschen im Landesdienst sowie Antragsformulare (Erst- und Folgeantrag) sind unter [diesem Link](#) zu finden.

1.2. Unbefristete Beschäftigung

Förderinhalt: Wird ein Mensch mit Behinderung unbefristet eingestellt, können bis zu 100 Prozent der Haushaltsausgaben für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten aus Mitteln des Landesbeschäftigungsprogrammes gezahlt werden.

Beantragung: Die Antragstellung erfolgt schnell und einfach. Für die Erstbeantragung ist das vorgesehene [Antragsformular](#) zu verwenden.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien der Bescheide über Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit oder anderer Rehabilitationsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung u.a.) oder anderen Institutionen (Job Center u.a.)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides der Agentur für Arbeit
- Kopie des gültigen, beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
- ggf. Bescheid über Mehrfachanrechnung gem. § 159 SGB IX
- Kurze Angaben im Antragsblatt bzgl. Antragsteller, zukünftig Beschäftigten, Beschäftigungsverhältnis, beantragte Mittel und Zahlungsangaben

Die Erstbeantragung sowie die Folgeanträge für die nachfolgenden Haushaltsjahre erfolgen direkt an das Sozialministerium unter nachrichtlicher Beteiligung der jeweiligen obersten Landesbehörde.

Bitte beachten Sie die im Zuweisungsbescheid aufgenommenen Angaben für Nachweise und Folgeanträge!

Haushaltsmäßige Abwicklung: Die Personalausgaben werden für die Dauer des Förderzeitraums aus Kapitel 06 02 Titel 427 02 gezahlt.

Die Haushaltsmittel werden dem jeweiligen Ressort zur Bewirtschaftung zugewiesen. Mit dieser Zuweisung hat die entsprechende Dienststelle die Bewirtschaftsbefugnis von Kapitel 06 02 Titel 427 02 zu buchen.

Um eine Verbuchung der Personalausgaben aus Kapitel 06 02 Titel 427 02 vornehmen zu können, wird empfohlen, das Landesamt für Finanzen schriftlich zu bitten, die Haushaltsausgaben für die entsprechende Person für den Förderzeitraum aus der vorgenannten Haushaltsstelle zu buchen. Nach Ablauf des Förderzeitraums dürfen die Personalausgaben nicht mehr aus Kapitel 0602 Titel 427 02 gezahlt werden. Eventuelle Überzahlungen sind zu erstatten.

Die dem Land etwaig zustehenden Förderleistungen der Agentur für Arbeit sind **zwingend** bei der mit einem entsprechenden Absetzungsvermerk ausgestatteten Haushaltsstelle Kapitel 06 02 Titel 427 02 zu vereinnahmen (Rotabsetzung von der Ausgabe).

Die entsprechende Haushaltsüberwachungsliste von 06 02 / 427 02 und der abschließende EGZ-Bescheid vom Rehabilitationsträger (mit Auflistung der geänderten EGZ-Beträge) ist dem Sozialministerium vorzulegen.

Personalwirtschaftliche Abwicklung: Da eine 100-prozentige Zahlung der Personalausgaben aus Kapitel 06 02 Titel 427 02 erfolgt, ist für die Beschäftigung der schwerbehinderten Person **eine freie Stelle** nach dem Stellenplan für die Dauer der Förderung **nicht notwendig**.

Nach Beendigung der Förderung muss jedoch zwingend eine entsprechende freie Stelle im Stellenplan zur Verfügung stehen.

2. Landesprogramm zur finanziellen Förderung von Ausbildungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Landesdienst (sog. „Stellenpool“)

Förderinhalt: Im Einzelplan 06 stehen Poolstellen für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter² bei Kapitel 06 02 Titel 422 05 zur Verfügung.

Der Förderzeitraum umfasst den gesamten Ausbildungszeitraum (auch den Zeitraum einer evtl. Verlängerung).

Die Auszubildenden werden für die Dauer ihrer Ausbildung bzw. ihres Vorbereitungsdienstes auf einer Stelle bei Kapitel 06 02 Titel 422 05 geführt und aus diesem Titel die Vergütung bzw. Bezüge gezahlt.

Beantragung: Im Frühjahr eines jeden Jahres werden die Ressorts durch das Sozialministerium angeschrieben, um den jeweiligen Stellenbedarf zu melden. Die Meldung hat sowohl bestehende als auch neue Beschäftigungsverhältnisse zu umfassen. Dabei sind die voraussichtlich anfallenden Personalausgaben für das laufende Haushaltsjahr mitzuteilen.

Sonstige Ausgaben (z.B. Beihilfen, Trennungsgeld, Reisekosten) können nicht berücksichtigt werden. Diese gehen zu Lasten der ausbildenden Dienststelle.

Bei der Meldung sind folgende Informationen anzugeben:

- Name und Vorname des/der Auszubildenden
- Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung
- Art des Beschäftigungsverhältnisses (Anwärterinnen und Anwärter/Auszubildende) und Ausbildungszweig

Haushaltsmäßige Abwicklung: Stellen und das entsprechende Personalausgabenbudget werden zugewiesen und die Personalausgaben für die Dauer des Förderzeitraums aus Kapitel 06 02 Titel 422 05 gezahlt. Für die Verbuchung der Personalausgaben aus dieser Haushaltsstelle sind die entsprechenden Eintragungen in IPEMA vorzunehmen, sobald das Programm dies zulässt. Einnahmen, Erstattungen und dergleichen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschäftigung der/des Auszubildenden geleistet werden, sind **zwingend** von der Ausgabe abzusetzen.

Personalwirtschaftliche Abwicklung: Die/der Auszubildende wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildung auf einer Stelle bei Kapitel 06 02 Titel 422 05 geführt.

² Im Folgenden wird der Syntax „Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter“ für eine bessere und kürzere Lesbarkeit nur als „Auszubildende“ bezeichnet.

Zusätzlicher Hinweis:

Gem. § 73 SGB III kann bei Übernahme schwerbehinderter bzw. denen gleichgestellte Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den Ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91 SGB III) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern für die Aus- oder Weiterbildung Ausbildungszuschüsse gewährt worden sind. Die Beantragung dieser Ausbildungszuschüsse erfolgt u. a. über die Bundesagentur für Arbeit.

Die Rehabilitationsträger (Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung u. a.) können Eingliederungszuschüsse für im Landesdienst ausgebildete, schwerbehinderte Menschen nur gewähren, wenn die Dienststellen **vorher** für die Auszubildenden Ausbildungszuschüsse erhalten haben. Wurden anschließend Eingliederungszuschüsse für die Beschäftigung der ausgebildeten, schwerbehinderten Menschen gewährt, können auch Mittel aus dem Landesbeschäftigungsprogramm von den Dienststellen beantragt werden, die bis zu 36 Monate bis zu 100 Prozent der Haushaltsausgabe kompensieren können.

Das bedeutet, dass die Dienststellen schon **vor** Ausbildungsbeginn (und damit auch **vor Planung** einer eventuell zukünftigen Beschäftigungsübernahme eines Auszubildenden) daran denken, die Ausbildungsförderungen zu erhalten – um später bei der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis den sog. Eingliederungszuschuss gewährt zu bekommen – um damit dann zusätzlich die Berechtigung zu erhalten, Mittel aus dem Landesbeschäftigungsprogramm zu beantragen.

Können keine Eingliederungszuschüsse von den Rehabilitationsträgern gewährt werden, weil keine Ausbildungszuschüsse beantragt und gewährt worden sind, können auch keine Mittel aus dem Landesbeschäftigungsprogramm gewährt werden.

Aus diesem Grund sollte grundsätzlich bei jeder Planung einer Ausbildungsbeschäftigung eines schwerbehinderten Menschen jeweils **frühzeitig** eine **Ausbildungsförderung** bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.

Jegliche Änderungen in den jeweiligen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnissen sind während des Förderzeitraums dem Sozialministerium unverzüglich mitzuteilen.

Konzeptentwicklung für diesen Leitfaden und die Erstellung der ersten textlichen Umsetzung wurde von Frau C. Godhof (Mdl) erarbeitet. Weitere Anpassungen und Ergänzungen wurden von den Herren E. Scheuer (AGSV) und H. Schmitt, Dr. H. Halex (beide MASTD) durchgeführt.

rev. 03/2024